

**Verordnung zum Schutz
vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit**

vom 31. August 2006

**Zuletzt geändert durch die Dritte Verordnung zur Änderung der Verordnung zum
Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit**

vom 9. Oktober 2006

eBAnz AT53 2006 VI

Auf Grund des § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 sowie des § 79 Abs. 1 Nr. 1 in Verbindung mit § 17 Abs. 1 Nr. 1, 3, 4 und 13, des § 79 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit den §§ 18, 19 Abs. 1, § 20 Abs. 1 und 2, § 22 Abs. 1 und 2, den §§ 26 und 27 Abs. 1 und 3, den §§ 29 und 30 und des § 79 Abs. 1 Nr. 3 in Verbindung mit § 78 Nr. 1 Buchstabe a und b, jeweils in Verbindung mit § 79 Abs. 1a und § 79b, des Tierseuchengesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. Juni 2004 (BGBl. I S. 1260) verordnet das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

§ 1

Maßregeln für empfängliche Tiere im 20-Kilometer-Gebiet

Das Verbringen empfänglicher Tiere aus einem oder in einen Betrieb, der in einem Gebiet gelegen ist, für das die zuständige Behörde Maßregeln nach § 5 Abs. 3 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit vom 22. März 2002 (BGBl. I S. 1241) angeordnet hat, ist verboten. **Abweichend von Satz 1 dürfen Tiere mit Genehmigung der zuständigen Behörde**

- 1. zur unmittelbaren Schlachtung in eine Schlachtstätte, die in einem Gebiet gelegen ist, für das die zuständige Behörde Maßregeln nach Satz 1 angeordnet hat, verbracht werden,**
- 2. in einen Betrieb im Inland verbracht werden,**
 - a) der in einem Gebiet gelegen ist, für das die zuständige Behörde Maßregeln nach Satz 1 angeordnet hat,**
 - b) der außerhalb eines Gebietes gelegen ist, für das die zuständige Behörde Maßregeln nach Satz 1 angeordnet hat, soweit**

BVMF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

aa) die zu verbringenden Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen, die für den Bestimmungsort zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und die Tiere vor der Beförderung mit einem Repellent behandelt worden sind oder

bb) die zu verbringenden Tiere innerhalb von 48 Stunden vor dem Verbringen mit negativem Ergebnis auf Blauzungenkrankheit untersucht worden sind, zum Zeitpunkt der Probenahme für diese Untersuchung mit einem Repellent behandelt worden sind und den Betrieb nach diesem Zeitpunkt nicht verlassen haben.

Die zuständige Behörde kann die Genehmigung nach Satz 2 mit Auflagen verbinden, soweit diese für die Bekämpfung oder das Vermeiden der Verschleppung der Tierseuche erforderlich sind.

§ 2

Maßregeln für empfängliche Tiere im 150-Kilometer-Gebiet

- (1) Unbeschadet des § 1 ist das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet verboten.
- (2) Abweichend von Absatz 1 dürfen empfängliche Tiere aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet
1. nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt A der Entscheidung 2005/393/EG der Kommission vom 23. Mai 2005 zur Abgrenzung von Schutz- und Überwachungszonen in Bezug auf die Blauzungenkrankheit und zur Regelung der Verbringung von Tieren innerhalb der und aus diesen Zonen (ABl. EU Nr. L 130 S. 22) in der jeweils geltenden Fassung in einen außerhalb des in der Anlage bezeichneten Gebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden,
 2. in ein in einem benachbarten Mitgliedstaat gelegenes Gebiet verbracht werden, das
 - a) in Anhang I Zone F der Entscheidung 2005/393/EG aufgeführt ist und
 - b) unmittelbar an ein Sperrgebiet oder ein Beobachtungsgebiet nach § 5 Abs. 4 Satz 1, auch in Verbindung mit § 6a, der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit angrenzt.
- (3) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde das Verbringen empfänglicher Tiere
1. in einen außerhalb des in der Anlage bezeichneten Gebietes gelegenen Betrieb im Inland genehmigen, soweit die Tiere

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

- a) in einen von der zuständigen Behörde bezeichneten Betrieb verbracht werden und sichergestellt ist, dass die Tiere aus diesem Betrieb nur unmittelbar zur Schlachtung verbracht werden,
- b) die Tiere frühestens acht Tage vor dem Verbringen serologisch und virologisch mit negativem Ergebnis auf Blauzungenkrankheit untersucht worden sind oder
- c) die Tiere nach dem Zeitpunkt geboren worden sind, in dem Insekten der Gattung *Culicoida* (Vektor) zuletzt aufgetreten sind,

2. zu diagnostischen Zwecken genehmigen.

Eine Genehmigung nach Satz 1 Nr. 1 darf nur für den Zeitraum erteilt werden, in dem ein Auftreten des Vektors nicht zu erwarten ist. § 6 Abs. 1 der Verordnung zum Schutz gegen die Blauzungenkrankheit findet insoweit keine Anwendung.

(4) Abweichend von Absatz 1 kann die zuständige Behörde ferner das Verbringen empfänglicher Tiere aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet zur unmittelbaren Schlachtung genehmigen, soweit

1. die zu verbringenden Tiere am Tage des Verbringens keine klinischen Anzeichen auf Blauzungenkrankheit aufweisen,
2. die Tiere in von der zuständigen Behörde verplombten Fahrzeugen zu der Schlachtstätte befördert werden,
3. die für die Schlachtstätte zuständige Behörde von der für den Versendungsort zuständigen Behörde über die Verbringung unterrichtet worden ist und
4. sichergestellt ist, dass die für die Schlachtstätte zuständige Behörde die für den Versendungsort zuständige Behörde über die Ankunft der Tiere unterrichtet.

Die Genehmigung nach Satz 1 ist auf der Grundlage einer Risikobewertung zu erteilen, bei der die zuständige Behörde im Hinblick auf eine mögliche Ansteckung der Tiere während des Transports insbesondere

1. verfügbare Informationen zum Verhalten des Vektors,
2. die Entfernung zwischen dem Ort, an dem das in der Anlage bezeichnete Gebiet verlassen wird, und der Schlachtstätte,
3. sofern vorhanden, entomologische Daten zum Verhalten des Vektors entlang der Transportroute,
4. die Tageszeit der Verbringung,
5. die Verwendung von Insektiziden oder Repellentien berücksichtigt. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

§ 3

Maßregeln für Samen, Eizellen und Embryonen

Das Verbringen von Samen, Eizellen oder Embryonen empfänglicher Tiere, der oder die nach dem 1. Mai 2006 gewonnen worden ist oder sind, aus dem in der Anlage bezeichneten Gebiet ist verboten. Abweichend von Satz 1 darf oder dürfen Samen, Eizellen oder Embryonen in einen außerhalb des in der Anlage bezeichneten Gebietes gelegenen Betrieb im Inland verbracht werden, soweit

1. der Samen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt B der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden ist,
2. die Eizellen oder die Embryonen von Tieren nach Maßgabe des Anhangs II Abschnitt C der Entscheidung 2005/393/EG gewonnen worden sind.

§ 4 (aufgehoben)

§ 5

Durchgangsverkehr

(1) Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der innerstaatlichen Beförderung durch das in der Anlage bezeichnete Gebiet nur verbracht werden, soweit

1. die Tiere mit einem Repellent und
 2. die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid
- vor der Beförderung behandelt worden sind. Soweit die Tiere an einem Aufenthaltsort im Sinne des § 2 Nr. 6 der Tierschutztransportverordnung in dem in der Anlage bezeichneten Gebiet ruhen, sind sie vom Beförderer erneut mit einem Repellent zu behandeln.

(2) Empfängliche Tiere dürfen im Rahmen der Beförderung in einen oder aus einem anderen Mitgliedstaat durch das in der Anlage bezeichnete Gebiet nur verbracht werden, soweit

1. die Tiere mit einem Repellent und die Transportfahrzeuge mit einem Insektizid vor der Beförderung behandelt worden sind,
2. die zuständigen Behörden des Durchfuhr- und des Bestimmungsmittgliedstaates zugestimmt haben und
3. die jeweilige Gesundheitsbescheinigung nach
 - a) Anhang F Muster 1 der Richtlinie 64/432/EWG,
 - b) Anhang E der Richtlinie 91/68/EWG,

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

c) Anhang E Teil 1 oder 3 der Richtlinie 92/65/EWG, die die jeweilige Sendung von Rindern, Schafen oder Ziegen in andere Mitgliedstaaten begleitet, mit folgendem Vermerk versehen ist: „Behandlung mit dem Insektenvertilgungsmittel (Name des Erzeugnisses) am (Datum) um (Uhrzeit) gemäß der Entscheidung 2005/393/EG“.

(3) Die Absätze 1 und 2 Nr. 1 gelten nicht, soweit ein Auftreten des Vektors nicht zu erwarten ist.

§ 6

Ordnungswidrigkeiten

Ordnungswidrig im Sinne des § 76 Abs. 2 Nr. 2 des Tierseuchengesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 1 Satz 1 oder § 2 Abs. 1 ein Tier verbringt oder
2. entgegen ~~§ 3 Abs. 1 Satz 1~~ § 3 Satz 1 Samen, eine Eizelle oder einen Embryo verbringt.

§ 7

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. Sie tritt mit Ablauf des 22. Februar 2007 außer Kraft, soweit nicht mit Zustimmung des Bundesrates etwas anderes verordnet wird.

(2) Die Verordnung zum Schutz vor der Verschleppung der Blauzungenkrankheit vom 22. August 2006 (eBAnz AT43 2006 V1), geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 23. August 2006 (eBAnz AT44 2006 V1), tritt mit Ablauf des 31. August 2006 außer Kraft.

Bonn, den 31. August 2006

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz
In Vertretung
Dr. Peter Paziorek

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

Diese Verordnung tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Bonn, den 9. Oktober 2006

Der Bundesminister für Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz

In Vertretung
Gert Lindemann

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

Anlage

(zu den §§ 1 bis 5)

Bezeichnetes Gebiet im Sinne dieser Verordnung sind die Gebiete folgender Kreise, kreisfreien Städte und Gemeinden:

Hessen

Gesamtes Landesgebiet

Niedersachsen

Im Landkreis Ammerland die Gemeinden Apen, Bad Zwischenahn, Edeweicht und Westerstede

Im Landkreis Aurich die Gemeinden Krummhörn, Hinte und Ihlow

Landkreis Cloppenburg

Im Landkreis Diepholz: Stemshorn, Quernheim, Brockum, Marl, Hüde, Lembruch, Diepholz, Wetschen, Rehden, Hemsloh, Wagenfeld, Bahrenborstel, Kirchdorf, Varrel, Barver, Drebber, Dickel, Freistatt, Wehrbleck, Barenburg, Maasen, Borstel, Sulingen, Eydelstedt, Barnstorf, Drentwede, Ehrenburg, Scholen, Schwaförden, Mellinghausen, Siedenburg, Staffhorst, ASENDORF, Engeln, Affinghausen, Sudwalde, Neuenkirchen, Twistringen, Bassum, Lemförde

Landkreis Emsland

Im Landkreis Göttingen: Staufenberg, Hannoversch-Münden, Bühren, Scheden, Jühnde, Friedland, Gleichen, Rosdorf, Niemetal, Dransfeld, Landolfshausen, Waake, Ebergötzen, Wollbrandshausen, Krebeck, Bovenden, Göttingen, Adelebsen

Landkreis Grafschaft Bentheim

Landkreis Hameln-Pyrmont

In der Region Hannover: Springe, Pattensen, Wenningen, Hemmingen, Laatzen, Ronnenberg, Gehrden, Barsinghausen, Seelze, Stadt Hannover, Garbsen, Wunstorf, Neustadt am Rübenberge

Im Landkreis Hildesheim: Landwehr, Freden, Winzenburg, Everode, Lamspringe, Neuhof, Woltershausen, Harbarnsen, Selem, Adenstedt, Alfeld, Coppengrave, Duingen, Weenzen, Hoyershausen, Brüggen, Eberholzen, Westfeld, Almstedt, Bad Salzdetfurth, Sibbesse, Rehden, Banteln, Eime, Marienhagen, Elze, Gronau an der Leine, Despetal, Diekholzen, Stadt Hildesheim, Betheln, Nordstemmen, Giesen, Sarstedt

Landkreis Holzminden

Im Landkreis Leer die Städte Leer und Weener und die Gemeinden Brinkum, Bunde, Detern, Filsum, Hesel, Holtland, Jemgum, Moormerland, Nortmoor, Ostrhauderfehn, Rhaunderfehn, Uplengen und Westoverledingen

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!

Im Landkreis Nienburg (Weser): Diepenau, Warmßen, Raddestorf, Uchte, Stolzenau, Steyerberg, Leese, Rehburg-Loccum, Landesbergen, Husum, Linsburg, Estorf, Binnen, Pennigsehl, Wietzen, Marklohe, Nienburg, Stöckse, Drakenburg, Balge, Warpe, Liebenau

Im Landkreis Northeim: Bodenfelde, Uslar, Hardeggen, Nörten-Hardenberg, Katlenburg-Lindau, Northeim, Moringen, Solling, Dassel, Einbeck, Kreiensen, Kalefeld, Bad Gandersheim

Im Landkreis Oldenburg die Stadt Wildeshausen und die Gemeinden Beckeln, Colnrade, Dötlingen, Dünsen, Großenkneten, Harpstedt, Hatten, Wardenburg und Winkelsett

Landkreis Osnabrück

Stadt Osnabrück

Landkreis Schaumburg

Landkreis Vechta

Nordrhein-Westfalen

Gesamtes Landesgebiet

Rheinland-Pfalz

Gesamtes Landesgebiet

Saarland

Gesamtes Landesgebiet“

BVVF-LESEVERSION:

ALLEINE VERBINDLICH IST DIE IM EBUNDESANZEIGER BZW. IM BUNDESANZEIGER
VERÖFFENTLICHTE FASSUNG! KEINE HAFTUNG UND / ODER GEWÄHR!